

Abänderungsantrag (§46 GeoLT)

LTAbg.: *Ing. Gerald Schmid, Barbara Gross, Mag. Gerhard Rupp, Klaus Zenz, Werner Breithuber*

Fraktion(en): SPÖ

Bezug auf Geschäftsstück: 354/2

Begründung:

Durch den sehr offen formulierten § 103 Baugesetz kommt es bei der Interpretation desselben in der Steiermark einerseits zu einer uneinheitlichen Auslegung und andererseits in Graz zu überzogenen Forderungen der Feuerpolizei betreffend Brandschutzmaßnahmen in bestehenden Hochhäusern, welche für die EigentümerInnen mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sind.

In Reaktion auf diese Vorgehensweise der Feuerpolizei der Stadt Graz kam es bereits zur Gründung einer Hochhaus-Initiative und einer auf deren Betreiben verabschiedeten Petition des Grazer Gemeinderates, die sich inhaltlich den Forderungen der Initiative anschloss.

Bei Brandschutzmaßnahmen sollte das Bedürfnis nach Sicherheit in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten stehen. Um diese Ausgewogenheit zwischen notwendigen Feuerschutzmassnahmen und den zumutbaren Kosten zu erreichen, wird die Landesregierung aufgefordert, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen mittels einer Landtagsvorlage zu präzisieren mittels **Durchführungsrichtlinien** die Auslegung dieser Bestimmungen steiermarkweit zu vereinheitlichen.

Beschlusstext:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des Bau- und des Feuerpolizeigesetzes betreffend Brandschutzbestimmungen in bestehenden Hochhäusern dergestalt zu ändern und dem Landtag vorzulegen bzw. mittels Verordnung **oder** **Durchführungsrichtlinien** zu präzisieren, dass unverhältnismäßige und in ihrer Wirksamkeit umstrittene technische Brandschutzvorschriften zukünftig unterbleiben **können**.

Unterschriften:

Ing. Gerald Schmid eh., Barbara Gross eh., Mag. Gerhard Rupp eh., Klaus Zenz eh., Werner Breithuber eh.